

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control)
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per Email: recht-post@e-control.at

Linz, 24. Juli 2026

V SNE 01/26

Stellungnahme zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung gem. § 135 Abs. 1 ElWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

WIVA P&G bedankt sich für die Möglichkeit, zum Begutachtungsentwurf der Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (SNE-G-V) Stellung zu nehmen. Der Verein vertritt Unternehmen und Forschungseinrichtungen entlang der gesamten Wasserstoff-Wertschöpfungskette.

Im Rahmen der vorgelagerten Marktkonsultation wurden bereits umfassende Anregungen eingebracht (siehe Beilage). Diese bleiben aufrecht und sind integrierender Bestandteil dieser Stellungnahme.

Der Verein unterstützt ausdrücklich das Ziel einer verursachungsgerechten, transparenten und systemdienlichen Ausgestaltung der Netzentgelte. Der vorliegende Entwurf legt den Begriff der Systemdienlichkeit jedoch zu eng aus. Sektorübergreifende Flexibilitätsoptionen wie Elektrolyseure, Power-to-Gas-Anlagen und Wasserstoffspeicher bleiben trotz vergleichbarer Systemwirkungen unberücksichtigt.

1. Grundsätzliche Anmerkung

Systemdienlichkeit sollte anhand objektiv nachweisbarer Wirkungen auf das Energiesystem beurteilt werden. Die im Entwurf vorgesehene Beschränkung auf Speicher mit elektrischer Wiedereinspeisung am selben Netzanschlusspunkt ist aus Sicht von WIVA P&G sachlich nicht begründet. Maßgeblich sollte der tatsächliche Beitrag zur Netz- und Systemstabilität sein - unabhängig davon, ob die Energie elektrisch oder in Form von Wasserstoff zurückgeführt wird.

Elektrolyseure erbringen systemdienliche Flexibilitätsleistungen. Sie nehmen Überschussstrom ab, reduzieren dadurch Lastspitzen, vermeiden die Abregelung erneuerbarer Erzeugungsanlagen und ermöglichen die saisonale Speicherung von Energie in Form von Wasserstoff. Dadurch tragen sie zur Stabilität und Effizienz des Energiesystems bei und erhöhen den Ausnutzungsgrad der erneuerbaren Energiepotenziale in Österreich.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung steht durch die Fokussierung nur auf das Stromnetz im Widerspruch zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG).

2. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§2 – Begriffsbestimmungen

Der Begriff „Wiedereinspeisung“ umfasst die Rückumwandlung und Einspeisung von aus dem Netz entnommener elektrischer Energie abzüglich der bei der Speicherung auftretenden Wirkungsgradverluste. Dabei wird explizit die Umwandlung von elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform und die anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie ausgewiesen.

Änderungsvorschlag: Wasserstoff als langfristig speicherbare Energieform sollte auch als chemisch gebundene Energie berücksichtigt werden, ohne eine Umwandlung in elektrische Energie zu erzwingen.

§ 23 – Systemdienliche Speicher

Die vorgesehene Entgeltbefreiung sollte nicht ausschließlich an eine unmittelbare Wiedereinspeisung elektrischer Energie am selben Netzanschlusspunkt geknüpft werden. Elektrolyseure können Stromüberschüsse netzdienlich aufnehmen und in Form von Wasserstoff speichern. Diese Systemdienstleistung ist funktionell mit anderen Flexibilitätsoptionen vergleichbar und sollte bei der Auslegung von § 23 berücksichtigt werden. Die im ElWG §6 (1) Zi.39 formulierte Energiespeicherung in mit Nutzung als anderer Energieträger findet im vorliegenden VO-Entwurf keine Berücksichtigung

Änderungsvorschlag: Den Anwendungsbereich auf weitere Technologien erweitern, die nachweislich Systemdienstleistungen erbringen, insbesondere Elektrolyseure und Power-to-Gas-Anlagen.

§§ 24 und 25 – Kriterien der Systemdienlichkeit

Die vorgesehenen Kriterien orientieren sich an klassischen Stromspeichern mit Rückspeisung. Die Systemdienlichkeit sollte auch sektorübergreifend berücksichtigt werden und nicht nur auf das Elektrizitätssystem eingeschränkt sein. Ein integriertes Energiesystem umfasst auch Wasserstofflösungen; Systemdienlichkeit sollte daher technologieoffen nach dem messbaren Beitrag zur Netzentlastung, Lastverschiebung und Integration erneuerbarer Energien beurteilt werden.

Änderungsvorschlag: Die Kriterien funktional und technologieoffen formulieren, sodass auch sektorübergreifende Lösungen erfasst werden.

§ 26 – Gemeinsame Bestimmungen

Die vorgesehenen Begünstigungen sollten an objektiv nachweisbare Systemwirkungen anknüpfen. Eine ausschließliche Begünstigung von Speichertechnologien mit Rückeinspeisung ins Stromnetz kann Investitionsentscheidungen verzerren und wird die Entwicklung von sektorübergreifenden Flexibilitätslösungen behindern.

Änderungsvorschlag: Begünstigungen an nachgewiesene Systemleistungen statt an die Rückeinspeisung ins Stromnetz knüpfen.

3. Anmerkung zu den Erläuterungen

Die Erläuterungen knüpfen die Systemdienlichkeit an die Wiedereinspeisung elektrischer Energie. Unberücksichtigt bleibt, dass Elektrolyseure bereits durch die flexible Stromaufnahme zur Netz- und Systemstabilität beitragen. Sie ermöglichen Lastverschiebung, unterstützen das Engpassmanagement und fördern die Integration erneuerbarer Energien.

Die Einschränkung wird damit begründet, dass keine gesetzlichen Regelungen für eine Rückspeisung auf anderem Wege – etwa nach einer Power-to-Gas-Umwandlung – bestehen. Diese Begründung greift zu

kurz. Die Anerkennung der Systemdienlichkeit sollte sich an den nachweisbaren Wirkungen auf das Energiesystem orientieren.

Änderungsvorschlag: Einführung eines eigenen Verordnungsteils, der die systemische Wirkung von saisonaler Energiespeicherung auf Basis einer Power-to-Gas Technologie ausreichend würdigt. Diese möge ergänzt werden durch entsprechende Begriffsbestimmungen und die Rechtssicherheit innerhalb eines Abschreibungszeitraums gewährleisten (z.B. 20 Jahre gemäß ElWG §127).

4. Schlussbemerkung

Die Transformation des Energiesystems erfordert einen sektorübergreifenden und technologieoffenen Ansatz. Strom deckt derzeit rund ein Fünftel des österreichischen Endenergieverbrauchs. Erneuerbare Moleküle sind daher unverzichtbar, insbesondere in Anwendungsbereichen, in denen eine direkte Elektrifizierung technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist.

Dieses Verständnis steht im Einklang mit den europa- und nationalrechtlichen Vorgaben sowie den energiepolitischen Strategien. So fördern die Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III), die Richtlinie (EU) 2019/944 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, das Paket für den Wasserstoffmarkt und den dekarbonisierten Gasmarkt, die österreichische Wasserstoffstrategie sowie das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) den Aufbau eines flexiblen, resilienten und sektorgekoppelten Energiesystems, in dem auch grüner Wasserstoff eine zentrale Rolle einnimmt.

WIVA P&G ersucht die E-Control, die Bewertung der Systemdienlichkeit im Rahmen der SNE-G-V so auszugestalten, dass der Beitrag zum gesamten Energiesystem berücksichtigt wird und nicht ausschließlich auf die Rückspeisung in das Stromnetz abstellt. Ein regulatorischer Rahmen, der sektorübergreifende Flexibilitäts- und Speicheroptionen einschließlich wasserstoffbezogener Anwendungen sachgerecht berücksichtigt, ist aus Sicht des Vereins eine wesentliche Voraussetzung für eine effiziente und resiliente Energiewende in Österreich. Der aktuelle Vorschlag führt dazu, dass erneuerbare Energiepotenziale liegen gelassen werden.

Folgende WIVA P&G Mitglieder unterstützen diese Stellungnahme:

- | | |
|--|--|
| – ANDRITZ AG | – Linde Gas GmbH |
| – AVL List GmbH | – Montanuniversität Leoben |
| – Energie AG | – ÖVGW – Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach |
| – Energie Steiermark Wasserstoff GmbH | – OMV Refining & Marketing AG |
| – EVN AG | – RAG Austria AG |
| – FEN Research GmbH | – Robert Bosch AG |
| – FGW – Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen | – Salzburg AG |
| – FH Oberösterreich | – TÜV AUSTRIA Group |
| – Hochschule Burgenland | – TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH |
| – HyCentA Research GmbH | – Wiener Stadtwerke GmbH |
| – K1-MET GmbH | – Zauner Anlagentechnik GmbH |
| – Kremsmüller Anlagenbau GmbH | |
| – LINZ AG | |